

Richtlinien für die Kunstkommission, Kunstankäufe und die Kunstsammlung der Stadt Winterthur



1	Einleitung	3
2	Kunstkommission.....	3
2.1	Funktion	3
2.2	Aufgaben	3
2.3	Zusammensetzung und Stimmrecht	3
2.4	Kompetenzen und Ausstandspflicht.....	4
2.5	Amtszeit	4
2.6	Entschädigung	4
2.7	Kommunikation	4
2.8	Geschäftsstelle	4
3	Kunstankäufe	5
3.1	Auswahlkriterien	5
3.2	Auswahlverfahren	5
3.3	Finanzierung	6
4	Kunstsammlung.....	6
4.1	Inventar.....	6
4.2	Vermittlung der Kunstwerke.....	6
4.3	Versicherung.....	6
5	Submissionsrecht.....	7



1 Einleitung

Das vorliegende Dokument legt die Zuständigkeiten sowie Aufgaben der städtischen Kunstkommission fest und regelt das Verfahren für den Erwerb von Werken der bildenden Kunst für die Kunstsammlung der Stadt Winterthur.

Kunstankäufe gehören zu den traditionellen Förderungs- und Unterstützungsinstrumenten der Stadt Winterthur im Bereich der bildenden Kunst. Sie sind seit vielen Jahren Teil der Kulturförderung und der städtischen Kulturpolitik. Bei den Ankäufen geht es nicht nur darum, die Künstlerinnen und Künstler durch den Erwerb eines Kunstwerks zu fördern und dieses in die städtische Sammlung aufzunehmen, sondern auch darum, die erworbenen Werke in städtischen Gebäuden zu platzieren. Den Kunstschaaffenden werden dadurch attraktive Präsentationsmöglichkeiten geboten; gleichzeitig kommen die Bevölkerung und die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung in Kontakt mit Kunst aus Winterthur.

Verbunden mit den Ankäufen sind der Unterhalt und die Pflege der städtischen Kunstsammlung. Dazu gehören die Inventarpflege und -kontrolle, die Betreuung des Depots, der Ausleihverkehr, die Betreuung von Platzierungen sowie die Koordination von Unterhaltsarbeiten wie Neurahmungen, Restaurationen usw. Diese Aufgaben sind nicht Gegenstand des vorliegenden Dokuments; sie sind zu einem späteren Zeitpunkt gesondert zu regeln.

2 Kunstkommission

2.1 Funktion

Die Kunstkommission ist eine Fachkommission des Stadtrates mit beratenden, antragstellenden und erledigenden Befugnissen.

2.2 Aufgaben

Die Kunstkommission tätigt Ankäufe von Werken der bildenden Kunst für die Kunstsammlung der Stadt Winterthur und hat für den Stadtrat in Fragen der Kunst beratende Funktion. Insbesondere begleitet sie Wettbewerbsverfahren für Kunst am Bau.

Für alle übrigen Aufgaben im Zusammenhang mit der Kunstsammlung der Stadt (z.B. Leihverkehr, Restaurierungen) sowie mit Kunst am Bau (z.B. Umgang mit Vandalismus, Umplatzierungen) und die projektbezogene Förderung (z.B. Ateliers, Projektbeiträge) ist der Bereich Kultur zuständig. Die Kunstkommission kann beigezogen werden, wenn sich daraus für den Stadtrat kulturpolitisch relevante Fragen ergeben.

2.3 Zusammensetzung und Stimmrecht

Der Kommission gehören zwei Mitglieder des Stadtrates an. Den Vorsitz hat der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin des Departements Kulturelles und Dienste. Stellvertreterin oder Stellvertreter ist das zweite Stadratsmitglied.

Weitere stimmberechtigte Mitglieder der Kommission sind:

- 4 Vertreterinnen oder Vertreter des Grossen Gemeinderates
- 2 Vertreterinnen oder Vertreter der Künstlergruppe Winterthur
- 1 Vertreterin oder Vertreter einer Winterthurer Kunstinstitution
- 1 Architektin oder Architekt
- Leiterin oder Leiter des Bereichs Kultur
- Leiterin oder Leiter des Amtes für Städtebau oder Leiterin oder Leiter der Abteilung Bau (Amt für Städtebau)



2.4 Kompetenzen und Ausstandspflicht

Im Rahmen des ordentlichen Budgets (Kredit für Kunstankäufe) entscheidet die Kommission abschliessend über Werkankäufe für die Kunstsammlung der Stadt Winterthur.

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse benötigen eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Kunstankäufe im Rahmen von Ausstellungen sind mit einstimmig gefassten Beschlüssen auch dann möglich, wenn weniger als die Hälfte der Kommissionsmitglieder anwesend ist.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin des Departements Kulturelles und Dienste beziehungsweise jene der Stellvertretung.

Im Rahmen ihrer Beratungsfunktion getroffene Beschlüsse der Kommission haben den Charakter von Empfehlungen zuhanden des Stadtrates.

Die Kommission kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden, die nicht beschlussfähig sind.

Kommissionsmitglieder treten in den Ausstand, falls sie selber oder nahe Angehörige an einem Beschluss der Kommission ein unmittelbares privates Interesse haben.

2.5 Amtszeit

Für die Kommissionsmitglieder, die nicht dem Stadtrat oder der Stadtverwaltung angehören und die nicht vom Grossen Gemeinderat vorgeschlagen werden, gilt eine Amtszeit von vier Jahren, die der Stadtrat einmalig um weitere vier Jahre verlängern kann.

Die Vertreterinnen und Vertreter des Grossen Gemeinderates werden dem Stadtrat jeweils zu Beginn der Legislaturperiode zur Wahl vorgeschlagen. Die Wahl erfolgt durch Beschluss des Stadtrates.

2.6 Entschädigung

Die Entlohnung der externen Kommissionsmitglieder richtet sich nach dem Reglement über die Entschädigungen an Behördenmitglieder. Bei der Jurierung von Studienaufträgen, Ideen- und Projektwettbewerben gelten die im Stadtratsbeschluss SRB-Nr. 2005-1244 festgelegten Entschädigungs- und Spesenansätze.

2.7 Kommunikation

Die Kommissionssitzungen sind vertraulich. Insbesondere darf Dritten nicht bekannt gegeben werden, wer welche Voten abgegeben hat und wie abgestimmt worden ist. Über Kommissionsbeschlüsse informiert der oder die Vorsitzende oder der Bereich Kultur.

Die Künstlergruppe Winterthur wird vom Bereich Kultur über die Kunstankäufe informiert. Die Ankäufe werden zeitnah auf der Website des Bereichs Kultur und zu gegebener Zeit in dessen Geschäftsbericht veröffentlicht. Zudem erfolgt alljährlich eine Medienmitteilung zu allen Kunstankäufen in diesem Jahr.

2.8 Geschäftsstelle

Die Leitung der Geschäftsstelle der Kommission liegt beim Bereich Kultur.

Die Geschäftsstelle sorgt insbesondere für die Einladungen, die Protokollierung und den Protokollversand zu den Kommissionssitzungen.



3 Kunstankäufe

3.1 Auswahlkriterien

3.1.1 Künstlerische Qualität

Beim Ankauf von Kunstwerken für die städtische Sammlung zählt in erster Linie das Kriterium der künstlerischen Qualität: Die Kommission beurteilt diese anhand von Aspekten wie Innovation, Eigenständigkeit, Originalität, Relevanz und Aktualität einer künstlerischen Arbeit.

3.1.2 Bedeutung für Kunstszene Winterthur

Angekauft werden primär Werke von Künstlerinnen und Künstlern aus der Region Winterthur. Die Sammlung der Stadt Winterthur ist ein Abbild der Winterthurer Kunstszene, ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

3.1.3 Fördergedanke

Ankäufe sind ein Förderinstrument; neben etablierten sollen auch jüngere und unbekanntere Kunstschafternde Berücksichtigung finden. Ebenfalls soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung beider Geschlechter geachtet werden.

Bei Ankäufen in Institutionen sind – sofern diese Institutionen eine Provision erhalten – über die Jahre verschiedene Orte zu berücksichtigen.

3.1.4 Abstimmung mit weiteren Fördermassnahmen

Ein nachgeordnetes Kriterium ist zudem die Abstimmung mit weiteren Fördermassnahmen wie beispielsweise Auslandateliers, Kunst am Bau-Wettbewerben oder Kultur- und Förderpreisen.

3.2 Auswahlverfahren

Für die Auswahl von Kunstwerken als Ankäufe für die städtische Sammlung stehen grundsätzlich folgende Auswahlverfahren zur Verfügung:

3.2.1 Reguläre Ausstellungsbesuche

Der Ankauf von Kunstwerken durch die Kommission erfolgt in der Regel im Rahmen von gemeinsamen Ausstellungsbesuchen. Dabei stehen Plattformaustellungen im Zentrum.

Der Besuch weiterer Ausstellungen kann im Rahmen von Kommissionssitzungen beantragt werden.

3.2.2 Auswahl auf Vorschlag von Mitgliedern der Kommission

Die Kommissionsmitglieder können (auch ausserhalb von Sitzungen) zuhanden des Departements Kulturelles und Dienste Ankaufsvorschläge aus Winterthurer Museums- und Galerieausstellungen einbringen. Über solche Ankaufsvorschläge wird in der nächsten Kommissionssitzung nach ihrer Präsentation entschieden.

3.2.3 Atelierbesuche

Anträge für einen Atelier- oder Ausstellungsbesuch werden in der Kommission traktandiert. Bei Atelierbesuchen muss deren Notwendigkeit durch die Antragstellerin oder den Antragsteller begründet werden.

Für Atelierbesuche wird jeweils ein Ausschuss gebildet. Dieser besucht das Atelier und macht an der nächsten Kommissionssitzung konkrete Vorschläge, über die anschliessend entschieden wird.

3.2.4 Liste für mögliche Ankäufe

Die Geschäftsstelle führt eine Liste der Künstlerinnen und Künstler, die für einen Ankauf in Frage kommen.

Die Aufnahme in die Liste erfolgt jeweils mit Beschluss im Rahmen einer Kommissionssitzung: Sie kann durch ein Kommissionsmitglied beantragt werden, indem der Name und ein Dossier der Künstlerin oder des Künstlers vorab der Geschäftsstelle zugestellt werden. Deren oder dessen Schaffen wird an der Sitzung kurz präsentiert, bevor über die Aufnahme in die Liste entschieden wird.

3.3 Finanzierung

Ankäufe für die Kunstsammlung erfolgen in der Regel aus dem Kredit für Kunstankäufe. Dieser Kredit wird vom Departement Kulturelles und Dienste im Bereich Kultur budgetiert und im Rahmen der jährlichen Budgetgenehmigung durch den Grossen Gemeinderat bewilligt. Die Kreditverantwortung liegt beim Bereich Kultur.

4 Kunstsammlung

4.1 Inventar

Über die Kunstankäufe führt das Departement Kulturelles und Dienste ein Inventar. Das Inventar umfasst sämtliche durch Kauf oder Schenkung erworbenen Kunstwerke und enthält folgende Angaben:

- Name und Vorname der Künstler/innen
- Geburts- und Todesjahr der Künstler/innen
- Titel des Kunstwerkes mit Entstehungsjahr
- Ausführung (Material, Technik) des Kunstwerkes
- Masse des Kunstwerkes
- Ankaufspreis des Kunstwerkes
- Standortbezeichnung
- Datum (Zeitpunkt der Fertigstellung und des Erwerbs)
- Foto (für Ankäufe ab 2010)

4.2 Vermittlung der Kunstwerke

Werke in öffentlich zugänglichen Räumen werden in geeigneter Form vermittelt. Die Vermittlung kann beispielsweise mittels Beschriftung, einer Online-Dokumentation oder im Rahmen von Führungen erfolgen.

Die Beschriftung umfasst:

- Name und Vorname der Künstler/innen mit Lebensdaten
- Titel (ev. Technik und Material des Kunstwerkes)
- Entstehungsjahr des Kunstwerkes
- Ankaufsjahr

Die Beschriftung der Kunstwerke erfolgt in Absprache mit der Geschäftsstelle der Kommission.

4.3 Versicherung

Die Werke der städtischen Kunstsammlung sind gemeinsam mit den Sammlungen der städtischen Institutionen versichert. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die stationäre Versicherung der Sammlung sowie auf Transporte und vorübergehende Zwischenlagerungen.

5 Submissionsrecht

Die Beschaffung von Kunstwerken kann grundsätzlich gestützt auf § 10 der Submissionsverordnung des Kantons Zürich vom 23. Juli 2003 freihändig erfolgen.

Die vorliegenden Richtlinien wurden vom Stadtrat am 14.06.2017 genehmigt (SR.17.521-1).